

☐ Beschlussvorlage
 ☒ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

<u>Beratungsfolge:</u>		<u>Datum:</u>
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	04.09.2003
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		24.09.2003

Inhalt:

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

51	<u>Wolfgang Krah</u> Stellv. Amtsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
----	--	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
-----	------	--------------

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Haushaltsplanung des Jugendamtes auf Grund verschiedener Unsicherheitsfaktoren nicht immer mit 100 %-iger Sicherheit möglich ist.

Die Kostenentwicklung ist u.a. abhängig von den Fallzahlen des laufenden Planjahres sowie von der Art der Hilfe, die im Einzelfall gewährt wird.

Es ist nicht möglich im voraus zu sagen, wie viele Anträge auf Hilfe zur Erziehung von Eltern oder anderen Sorgeberechtigten gestellt werden. Ebenso ist nicht vorhersehbar, welche Hilfe dann auf einen Antrag gewährt wird, wobei grundsätzlich gilt, dass vorrangig ambulante Hilfen zu prüfen sind.

Eine Steuerung ist generell nicht möglich bei den Kosten, welche entstehen bei der Entgeltzahlung an Träger außerhalb des Landkreises Uckermark.

Hier greifen die Regelungen des SGB VIII, wonach das vor Ort verhandelte Entgelt bei Inanspruchnahme einer Leistung zu zahlen ist.

Aus diesen Gründen können die Planansätze regelmäßig nur auf Grund der Entwicklungen der Vergangenheit erstellt werden. Es werden dabei die sich abzeichnenden Tendenzen berücksichtigt, ebenso wie für die Zukunft bekannte Lohn- und Gehaltssteigerungen aus Tarifverträgen.

Letztlich ist es regelmäßig Ziel, den Haushaltsplan trotz der genannten Einflussfaktoren so genau wie möglich zu erstellen und die Planansätze im laufenden Haushaltsjahr einzuhalten.

In Auswertung der Haushaltsentwicklung im 1. Halbjahr 2003 wurden folgende erhebliche Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

1. § 19 SGB VIII – gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

HH-Stelle 45340.25100

Plan: 18.400,00,00 €

V-Ist: 7.500,00 €

Differenz: - 10.900,00 €

Die geringeren Einnahmen ergeben sich zum einen aus den zur Zeit weniger untergebrachten Hilfeempfängern in den stationären Einrichtungen als im Planungszeitraum veranschlagt und zum anderen daraus, dass der überwiegende Teil der Eltern arbeitslos ist oder von der Sozialhilfe lebt, so dass der zu zahlende Kostenbeitrag der Eltern sehr gering ist bzw. entfällt.

So wurde bei der Planung 2003 (Nachtragshaushalt) von 10 Fällen ausgegangen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine Mutti mit ihrem Kind in einer Einrichtung betreut.

HH-Stelle 45340.77780

Plan: 256.400,00 €

V-Ist: 190.700,00 €

Differenz: - 65.700,00 €

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt weniger untergebrachten Hilfeempfänger gegenüber dem Planansatz wirken sich auch ausgabeseitig mindernd aus.

2. § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

HH-Stelle 45550.25100

Plan: 28.500,00 €

V-Ist: 13.700,00 €

Differenz: - 14.800,00 €

Die Auslastung in den teilstationären Einrichtungen ist gegenwärtig geringer als geplant. Bei der Planung wurde von 52 Hilfeempfängern ausgegangen. Zur Zeit erhalten 47 Hilfeempfänger eine Erziehung in einer Tagesgruppe. Daraus ergeben sich auch in dieser Haushaltsstelle Mindereinnahmen und aus der Tatsache, dass auch hier der überwiegende Teil der Eltern dieser Hilfeempfänger arbeitslos ist oder von der Sozialhilfe lebt, so dass der zu zahlende Kostenbeitrag der Eltern sehr gering ist bzw. entfällt.

HH-Stelle 45550.76780

Plan: 866.500,00 €

V-Ist: 727.000,00 €

Differenz: - 139.500,00 €

Die ausgewiesenen Minderausgaben sind ebenfalls mit der zur Zeit geringeren Auslastung in den teilstationären Einrichtungen zu begründen.

3. § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

HH-Stelle 45570.25100

Plan: 440.300,00 €

V-Ist: 309.500,00 €

Differenz: - 130.800,00 €

Die geringeren Einnahmen ergeben sich auch in dieser Haushaltsstelle zum einen aus den zur Zeit weniger untergebrachten Hilfeempfängern in den stationären Einrichtungen als im Planungszeitraum veranschlagt und zum anderen daraus, dass der überwiegende Teil der Eltern arbeitslos ist oder von der Sozialhilfe lebt, so dass der zu zahlende Kostenbeitrag der Eltern sehr gering ist bzw. entfällt.

Im Vergleich zum Planansatz 2003, bei dem mit 236 Kindern und Jugendlichen gerechnet wurde, sind es zur Zeit 30 Hilfeempfänger weniger.

HH-Stelle 45570.77780

Plan: 6.720.800,00 €

V-Ist: 5.386.500,00 €

Differenz: - 1.334.300,00 €

Die Minderausgabe begründet sich auch ausgabeseitig mit den 30 Hilfeempfängern, die gegenwärtig weniger als im Planansatz in den Einrichtungen betreut werden.

4. § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

HH-Stelle 45580.76700

Plan: 98.000,00 €

V-Ist: 71.500,00 €

Differenz: - 26.500,00 €

Ebenso wird es bei der ambulante Hilfe nach § 35 SGB VIII zu Minderausgaben kommen. Obwohl sich die Fallzahl gegenüber dem Planansatz erhöht hat (von 5 Fällen auf 6), werden die Ausgaben geringer sein, da das Stundenvolumen je Einzelfall geringer ist als geplant. Bei der Planung wurde von 56 Stunden/Woche ausgegangen, wobei gegenwärtig im Durchschnitt 30 Stunden/Woche je Einzelfall geleistet werden.

5. § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)

HH-Stelle 45600.76780

Plan: 117.400,00 €

V-Ist: 179.300,00 €

Differenz: + 61.900,00 €

Durch die Steigerung der Anzahl der Hilfeempfänger von 19 auf 44 wird es zum Jahresende zu Mehrausgaben kommen.

Einnahmen wird es hier nicht geben, da hier nach § 91 SGB VIII eine Heranziehung zu Kosten bei ambulanten Maßnahmen ausgeschlossen ist.

6. § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)

HH-Stelle 45600.25100

Plan: 31.100,00 €

V-Ist: 4.000,00 €

Differenz: - 27.100,00 €

Wie ausgabeseitig dargestellt, hat sich die Zahl der Hilfeempfänger zum Planansatz erhöht. Dies bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass sich auch die Einnahmen adäquat erhöhen. Auch in dieser Haushaltsstelle spiegeln sich die sozialen Verhältnisse des überwiegenden Teils der Eltern wider.

HH-Stelle 45600.76790

Plan: 836.700,00 €

V-Ist: 1.300.000,00 €

Differenz: + 463.300,00 €

Die Erhöhung der Ausgaben für stationäre Hilfeleistungen nach § 35 a SGB VIII begründet sich ebenfalls durch steigende Fallzahlen und den teilweise sehr hohen Kosten. Bei der Planung 2003 (Nachtragshaushalt) wurde von 16 Fällen ausgegangen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhalten 24 Kinder und Jugendliche stationäre Hilfen nach § 35 a SGB VIII. Die Kosten betragen pro Tag für einen Hilfefall durchschnittlich 128,37 €.

7. § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

HH-Stelle 45610.76800

Plan: 89.700,00 €

V-Ist: 65.600,00 €

Differenz: - 24.100,00 €

Zu Minderausgaben wird es nach gegenwärtiger Einschätzung bei den Hilfeleistungen nach § 41 SGB VIII kommen. Zwar haben sich die Fälle bei Nachbetreuung gegenüber dem Planansatz erhöht, gleichzeitig haben sich aber die Kosten je Einzelfall verringert. So werden zum überwiegenden Teil die ambulanten Hilfen zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch freie Träger des Landkreises Uckermark erbracht, die kostengünstiger sind, als vormals Träger die außerhalb des Landkreises Uckermark tätig sind.

HH-Stelle 45610.77800

Plan: 766.300,00 €

V-Ist: 607.600,00 €

Differenz: - 158.700,00 €

Bei der stationären Hilfeleistung nach § 41 SGB VIII werden die Ausgaben ebenfalls durch weniger Hilfeempfänger geringer sein als geplant.

8. § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

HH-Stelle 45650.77780

Plan: 136.500,00 €

V-Ist: 92.000,00 €

Differenz: - 44.500,00 €

Die Leistungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) wurden während der Planungsphase noch durch zwei freie Träger erbracht. Im Dezember 2002 stellte das EJF Schwedt die Leistungen ein. Gleichzeitig wurde mit der IG Frauen in Prenzlau ein neuer Kostensatz verhandelt, der niedriger ist als bei der Planung. Daraus ergeben sich zum Jahresende Minderausgaben von voraussichtlich 44.500,00 €.

Des weiteren muss beachtet werden, dass in den Kostensätzen die für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifsteigerungen für das Jahr 2003 berücksichtigt und im Haushaltsplan 2003 eingestellt worden sind, die von den freien Trägern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht übernommen wurden.

9. Jugendsozialarbeit

HH-Stelle 45210.76780

Plan: 60.000,00 €

V-Ist: 0 €

Differenz: - 60.000,00 €

Im Bereich der Jugendsozialarbeit wurden für das Haushaltsjahr 2003 Gelder für Projekte des Landes geplant, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen werden. So wurden z. B. Gelder für das Schulverweigererprojekt eingestellt, was nun aber nicht mehr vom Landkreis Uckermark kofinanziert werden muss.

10. § 90 Abs. 3 SGB VIII – Übernahme von Teilnahmebeiträgen

HH-Stelle 45410.76600

Plan: 152.000,00 €

V-Ist: 183.500,00 €

Differenz: + 31.500,00 €

Bei Unterbringung eines Kindes in einer Kindertagesstätte soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII der Teilnahmebeitrag durch den örtlichen Träger übernommen werden, wenn diese Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Hierfür sind in den Haushalt 2003 Gelder in Höhe von 152.000 € geplant. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen vermehrt Antragstellungen, die wegen Leistungsunfähigkeit der Eltern bewilligt werden. Eine Kostensteigerung ergibt sich auch aus der Erhöhung der Kitagebühren. Die Entwicklung der Fallzahlen stellt sich wie folgt da:

	2001	2002	2003 (Stand 31.07.2003)
Übernahme nach § 90 (3) SGB VIII	638	902	614
Durchschnittliche Antragstellung je Monat	53,17	75,17	87,71

Abschließend wird eingeschätzt, dass der Zuschussbedarf im gesamten Haushalt des Jugendamtes nach gegenwärtigem Stand zum Jahresende um 1.076.100,00 € geringer sein wird als geplant. Legt man zu Grunde, dass die im Plan 2003 eingestellten Mittel für Personalkostensteigerungen aus Tarif in Höhe von 638.700,00 € durch die freien Träger bisher nicht in Anspruch genommen wurden, verbleibt hier ein geringerer Zuschussbedarf in Höhe 437.400,00 €. Dies bedeutet eine Abweichung zum geplanten Zuschuss von 2,27 %.

Landkreis Uckermark
Der Landrat

18.08.2003
Tel.: 1007

Drucksachenänderung

**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich
des Jugendamtes des Landkreises Uckermark**
(Berichtsvorlage **DS-Nr.: 108/2003**)

In o. g. Drucksache wird der Beschlussvorschlag geändert und wie folgt neu gefasst:

***„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Entwicklung der Einnahmen und
Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 im Bereich des Jugendamtes des Landkreises
Uckermark zur Kenntnis.“***

Klemens Schmitz